

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

Anl. 3 AufEiPVO

AufEiPVO - Aufnahme- und Eignungsprüfungen

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.07.2020

Anlage 3

(Anm.: Die Novellierungsanordnungen Z 35 bis 37 der NovelleBGBl. II Nr. 114/2017 konnten nicht eingearbeitet werden und lauten:

35. In den Anlagen 1 und 3 der Verordnung wird jeweils in der Kopfzeile die Wendung „Schuljahr 19 ___/___“ durch die Wendung „Schuljahr 20 ___/___“ ersetzt.

36. Im Text der Anlagen 1 und 3 wird jeweils nach „BGBl. Nr. 291/1975,“ die Wendung „in der jeweils geltenden Fassung,“ eingefügt.

37. In der Fußzeile der Anlagen 1 und 3 wird jeweils die Wendung „19 ___“ durch die Wendung „20 ___“ ersetzt.)

Bezeichnung und Standort der Schule
Zahl des Prüfungsprotokolls: _____ Schuljahr 19____/____

Aufnahmsprüfungszeugnis

_____, geboren am _____
Familien- und Vorname

hat sich am _____ an der obgenannten Anstalt gemäß den Vorschriften der Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 6. Mai 1975, BGBl. Nr. 291/1975, der

Aufnahmsprüfung

unterzogen.

Er hat die Prüfung bestanden, kann aber wegen Platzmangels nicht aufgenommen werden.

Prüfungsgebiet	Beurteilung

_____ am _____ 19____  _____
Schulleiter

In Kraft seit 21.04.2017 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at